

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

35. Sitzung  
21. Februar 2024

Beginn: 14.05 Uhr  
Schluss: 16.47 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) dankt einleitend den Zielfahndern sowie der Senatorin und dem Team für die Festnahme des Sicherungsverwahrten und stellt die Frage:

„Was waren die konkreten Umstände und mögliche Ursachen bei der Flucht des Sicherungsverwahrten in den Abendstunden des 6.2.2024?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) berichtet, am 6. Februar 2024 sei ein Sicherungsverwahrter von einem begleiteten Ausgang in eine soziale Einrichtung, die er zuvor mehrfach beanstandungsfrei besucht habe, nicht zurückgekehrt. Der Besuch sei in Begleitung eines Mitarbeiters zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt. Der Verwahrte habe ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der sozialen Einrichtung geführt und sich bei diesem Besuch aus der Einrichtung über einen Seiteneingang entfernt. Die Abwesenheit sei unmittelbar bemerkt, die Polizei alarmiert und die entsprechenden Fahndungsmaßnahmen unmittelbar eingeleitet worden. Nach der Erfassung habe der Verwahrte angegeben, er sei zusammen mit einer Bekannten mit dem Auto nach Schleswig-Holstein gefahren. Ob die Angaben zuträfen, sei Gegenstand weiterer Überprüfung. Er sei am Abend des 9. Februar 2024 in einer Privatwoh-

nung in Schleswig-Holstein von der Polizei ergriffen worden. Die Ergreifung sei das Ergebnis umfangreicher guter Zusammenarbeit auch zwischen den Sicherheits- und Justizbehörden gewesen. Er befinde sich wieder in der Justizvollzugsanstalt Tegel, wo der Maßregelvollzug fortgesetzt werde. Ausgänge fänden bis auf weiteres nicht mehr statt. Die Zulassung des Verwahrten zur Lockerung sei entsprechend widerrufen worden. Bei dieser Maßnahme habe sich um eine Lockerung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsgesetz gehandelt. Lockerungen seien ein wesentlicher Bestandteil des Rechts der Verwahrten auf eine freiheitsorientierte Behandlung mit dem Ziel der Entlassung. Diese Lockerungsmaßnahmen dienten der Erprobung, ob derjenige den Anforderungen eines Lebens in Freiheit in sozialer Verantwortung gewachsen sei. Sicherungsverwahrte seien nach dem Gesetz zur Lockerung zuzulassen, wenn keine Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse bestünden. Auch müsse eine Prognoseentscheidung erstellt werden. Das Zulassungsverfahren durchlaufe mehrere Sicherheitsebenen, um das Restrisiko zu minimieren und bedürfe auch des befürwortenden Votums eines externen Sachverständigen sowie der Zustimmung ihres Hauses. Sobald die Maßnahme erweitert, eingeschränkt oder abgeändert werde, sei dieses Verfahren erneut zu durchlaufen. In dem vorgenannten Fall seien sämtliche Zulassungsschritte eingehalten worden; er sei seit Oktober 2021 zu Begleitausgängen zugelassen gewesen und habe 110 Ausgänge ohne Beanstandungen absolviert. Bei den regelmäßig halbjährlich stattfindenden Konferenzen, bei denen der Vollzugs- und Eingliederungsplan erneut auf den Prüfstand gestellt würden, sei die Lockerungseignung für ihn jeweils weiter einstimmig festgehalten worden. Warum er sich nun so verhalten habe, werde derzeit analysiert und auch in Gesprächen mit ihm eruiert. Den Medien seien bereits Verbesserungsvorschläge zu entnehmen gewesen, wie solche Fälle zukünftig vermieden werden könnten, obwohl ein unvermeidbares Restrisiko immer verbleibe. Die Vorschläge seien aus ihrer Sicht aber nicht wirklich zielführend. Es bestehe sicher Einvernehmen, dass die Nichtrückkehr in keinem Zusammenhang mit der Magnetschwebbahn stehen. Die Personalsituation in der Sicherungsverwahrung sei definitiv auch nicht Ursache gewesen. In der Sicherungsverwahrung sei Ende 2023 eine einzige Stelle vakant gewesen, die in keinem Zusammenhang mit diesem Vorfall stehe. In den letzten Jahren hätten dort im Durchschnitt 3,5 Fachkräfte gefehlt. In 2017 seien 46 Prozent der Planstellen in der JVA Tegel unbesetzt gewesen, Ende letzten Jahres seien es nur noch 22 Prozent gewesen. Auch stehe die bauliche Situation in keinem Zusammenhang mit der Nichtrückkehr. Das bestehende Buchgebäude sei vor zehn Jahren erstbezogen worden und hochmodern ausgestattet. Momentan bestehe auch kein Engpass bzw. eine Überbelegung; es gebe keinen Platzmangel. Der geplante Erweiterungsbau sei dennoch konzipiert und werde entsprechend fortgesetzt. Es bestehe allerdings aufgrund der gegebenen Sachlage keinerlei Notwendigkeit, diesen Erweiterungsbau vorzuziehen oder zu beschleunigen. Sie könne sich auch nicht an Änderungsanträge der Fraktion der Linken im Rahmen der Haushaltsverhandlungen erinnern. Die bauliche Situation insgesamt könne verbessert werden. Deshalb habe die jetzige Regierungskoalition beschlossen, den Stopp des Neubaus der Teilanstalt I aufzugeben und die Modernisierungsmaßnahme bzw. den Neubau fortzusetzen. Die Notwendigkeit, den Vorfall jetzt zum Anlass zu nehmen, Lockerungsmaßnahmen zur Chefinnensache zu machen, sehe sie aktuell auch nicht. Eine solche Maßnahme würde sie nur dann ergreifen, wenn sie den Eindruck hätte, dass die Kolleginnen und Kollegen der Justizvollzugsanstalt oder in ihrem Haus nicht die erforderlichen fachlichen Verantwortlichkeiten aufwiesen. Sie habe den Vorfall aber zum Anlass genommen, noch einmal gemeinsam sowohl mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Haus, aber auch mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Justizvollzugsanstalten zu schauen, ob das Prozedere möglicherweise noch einmal angepasst werden müsse, ob es zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gäbe, um dieses Restrisiko, dass immer bleiben werde, zu minimieren.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) erkundigt sich, ob es eine Differenz zwischen der Soll- und Ist-Begleitung gegeben habe.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, eine Begleitung sei von vornherein vorgesehen gewesen. Die Begleitung erfolge nicht, weil eine Nichtrückkehr befürchtet würde, sondern sei eine soziale Begleitung, falls es eine Stresssituation gebe.

**Tonka Wojahn** (GRÜNE) stellt die Frage:

„Vor dem Hintergrund der kürzlich im Vereinigten Königreich aktualisierten Leitlinien zur Begrenzung der Glycerolaufnahme bei Kindern unter 10 Jahren zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken wie Kopfschmerzen und anderer Krankheiten frage ich: Inwiefern sind ähnliche Maßnahmen geplant, um Kinder vor den Risiken einer übermäßigen Glycerolaufnahme durch Lebensmittel, insbesondere durch Slush-Eisgetränke, zu schützen und darüber aufzuklären?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, der Zusatzstoff Glycerin werde auch als Glycerol bezeichnet und sei gemäß EU-Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe in Lebensmitteln ohne explizite Höchstmengenbegrenzung zugelassen; diese Mengenangaben bedeute: für unbedenkliche Zusatzstoffe mit unbegrenzter Verträglichkeit. Dieser Zusatzstoff dürfe in einem Lebensmittel aber nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich zugesetzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Glycerin sei ein Alkohol, der Wasser binden und in Lebensmitteln halten könne. Glycerol werde beispielsweise als Feuchthaltemittel in der Herstellung von Slush-Eisgetränken eingesetzt, um zu verhindern, dass das Eis gefriere; damit solle die Konsistenz von zerkleinertem Eis beibehalten werden. Aufgrund der Produkteigenschaft enthielten diese Eisgetränke auch im Vergleich zu anderen Lebensmitteln notwendig einen verhältnismäßig hohen Anteil an Glycerin. In jüngster Vergangenheit sei berichtet worden, dass im vereinigten Königreich in Einzelfällen bei Kindern nach dem Verzehr diese Eisgetränke ein Unwohlsein bis hin zu Kopfschmerzen festgestellt worden sei. Daraufhin durchgeführte Untersuchungen in Irland und Großbritannien hätten ergeben, dass insbesondere in zuckerreduzierten Eisgetränken hohe Mengen an Glycerin nachgewiesen worden seien. Als Reaktion sei im Vereinigten Königreich im Benehmen mit den entsprechenden Wirtschaftsunternehmen eine nationale Leitlinie zu Glycerin in Slush-Eisgetränken aktualisiert worden. Die Umsetzung sei freiwillig und unterliege keinerlei gesetzlichen Verpflichtungen. Die Neuerung sei eine Empfehlung an die Hersteller, freiwillig einen entsprechenden Warnhinweis bereitzustellen, der den Inhalt habe, dass dieses Produkt Glycerin enthalte und für Kinder unter vier Jahren nicht empfohlen werde. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen in Irland und in Großbritannien habe das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Oktober 2023 bei den Bundesländern eine Abfrage zu Untersuchungsergebnissen hier in Deutschland gestartet und festgestellt, dass in Deutschland weder vergleichbare Fälle von Unwohlsein bei Kindern unter zehn Jahren nach dem Verzehr von Slush-Eisgetränken gemeldet worden seien, noch es vergleichbar hohe Glycerin gebe, die bei Slush-Eisgetränken detektiert worden seien. Insofern gebe es aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, entsprechende Warnhinweise aushängen zu lassen. Das Bundesministerium werde die Thematik dennoch weiterhin beobachten. Es gebe auch eine Vereinbarung mit dem Landeslabor Berlin-Brandenburg, dass im Rahmen der Probeplanung, die Beprobung von Slush-Eisgetränken entsprechend risikoorientiert berücksichtigt werde.

**Tonka Wojahn** (GRÜNE) begrüßt die Maßnahmen und die entsprechende Sensibilität. Gebe es Gespräche mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, präventiv aufzuklären?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) weist darauf hin, dass eine entsprechende Abfrage bei den Bundesländern erfolgt sei, anlässlich der festgestellt worden, sei dass es weder vergleichbare hohe Glycerinwerte in den Getränken gebe, noch dass es vergleichbare Fälle gegeben habe. Ohne einen konkreten Anlass sehe sie keine Veranlassung, das Gespräch zu suchen, um nicht erforderliche Warnhinweise, als einziges Bundesland herauszugeben.

**Marc Vallendar** (AfD) stellt die Frage:

„Wie bewertet bzw. welche Maßnahmen ergreift das Dienstgericht als Disziplinarstelle in Bezugnahme auf die Äußerung eines Berliner Richters in einer Urteilsbegründung im Zusammenhang mit einer Beschuldigten der Letzten Generation: 'Ich hoffe, dass es bald andere Wahlergebnisse gibt. Vor allem im Blick auf die Grünen hoffe ich, dass sie sich bald mehr durchsetzen können – Zitat aus <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/letzte-generation-berliner-richter-zu-klimaaktivistin-ich-wuensche-ihnen-alles-gute-folgen-sie-ihrem-gewissenli.2184466> – vor dem Hintergrund der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Mäßigungsgebotes?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) präzisiert, die Frage beziehe sich auf ein Klageverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten, dessen Ausgang Gegenstand zum Teil kritischer Medienberichterstattung sei. Der Angeklagten werde vorgeworfen, sich 2022 an Weihnachten daran beteiligt zu haben, die Spitze des Weihnachtsbaumes am Brandenburger Tor abgesägt zu haben. Zudem solle sie an mehreren Straßenblockaden beteiligt gewesen sein, die zu entsprechenden Staus geführt hätten. Den Vorwurf hinsichtlich des Weihnachtsbaums habe die Angeklagte eingeräumt, auch hinsichtlich dreier Straßenblockaden habe sie ihre Beteiligung entsprechend zugegeben. Allerdings seien die Beeinträchtigungen aus ihrer Sicht für die betroffenen Verkehrsteilnehmer überschaubar gewesen. Nach Durchführung der Beweisaufnahme, habe die Einlassung der Angeklagten mit den dort erhobenen Beweismitteln nicht widerlegt werden. Insofern habe der zuständige Richter nach § 47 Jugendgerichtsgesetz das Verfahren eingestellt und der Angeklagten die Ableistung von 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit auferlegt. Ob die in einem Bericht der „Berliner Zeitung“ erfolgte Äußerung tatsächlich so gefallen sei, könne sie nicht beurteilen, weil die Ausführungen zur Einstellung grundsätzlich nicht protokolliert würden.

Das Dienstgericht des Landes Berlin sei keine behördliche Disziplinarstelle, sondern ein Spruchkörper beim Verwaltungsgericht Berlin. Wenn dieser Spruchkörper entsprechend angerufen werde, werde in richterlicher Unabhängigkeit über die Verhängung bestimmter Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen und Richter entschieden. Ob das Dienstgericht diesen hypothetischen Sachverhalt bewerten werde und welche Maßnahmen darauf aufbauend ergriffen würden, seien reine Spekulation, an denen sie sich nicht beteilige.

**Marc Vallendar** (AfD) fragt nach, welche Rechtsmittel und Maßnahmen, insbesondere die Anrufung des Dienstgerichts, die zuständige Staatsanwaltschaft beabsichtige vorzunehmen.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, wenn Sie die Medienberichterstattungen richtig verstanden habe, handle es sich um eine vom Richter getroffene Äußerung. Entsprechende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft seien nicht bekannt. Wenn zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorlägen, liege es in der Zuständigkeit des jeweiligen Dienstvorgesetzten, möglicherweise über ein Disziplinarverfahren nachzudenken. Der Dienstvorgesetzte des Richters bzw. der Richterin sei im besagten Fall aber der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, der ein solches Verhalten zum Anlass nehmen könnte, über entsprechende Maßnahmen zu entscheiden. Solche Maßnahmen seien aber der Senatsverwaltung für Justiz nicht bekannt.

**Jan Lehmann** (SPD) stellt die Frage:

„Wie gestaltet sich der Austausch zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und dem Präsidialrat im Kammergericht in Bezug auf Einstellungen und Beförderungen in der Berliner Justiz?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) teilt mit, der Präsidialrat sei ein Gremium der Richtervertretungen, der bei einem oberen Landesgericht zu bilden sei. Dem Präsidialrat gehöre der jeweilige Präsident des oberen Landesgerichts als Vorsitzende sowie weitere Richter der jeweiligen Gerichtsbarkeit an, die von den Richtern der Gerichtszweige gewählt würden. Im Falle des Kammergerichts seien dies Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Präsidialräte gebe es bei den oberen Landesgerichten. Bei der Generalstaatsanwaltschaft nehme der Gesamtstaatsanwaltschaftsrat die Aufgaben des Präsidialrates wahr. Der Präsidialrat sei unter anderem bei Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Abordnungen ab einer Dauer von sechs Monaten und bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand zu beteiligen. Verfahrensrechtlich sei ein unmittelbarer Austausch zwischen den Richtervertretungen und damit auch dem Präsidialrat und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht vorgesehen. Dies gelte für Einstellungen, aber auch für Beförderungen. Bei Einstellungsverfahren gebe es von einer Auswahlkommissionen begleitete Auswahlgespräche. Die Auswahlkommission schlage die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber vor, erstelle entsprechende Auswahlvermerke und lege diese dem Präsidenten des Kammergerichts vor. Dieser prüfe wiederum den Auswahlvermerk und die Auswahlentscheidung und erstelle ein eigenes Votum. Dann erfolge die Beteiligung des Präsidialrates auf Antrag des Präsidenten des Kammergerichts. Der Präsidialrat teile das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung der Senatsverwaltung schriftlich mit. Die Senatsverwaltung bewerte die entsprechenden Voten und Berichte und entscheide dann in einem weiteren Schritt, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin dem Richterwahlausschuss vorgestellt werde.

Bei Beförderungen erstelle der Präsident des Kammergerichts für eine ausgeschriebene Stelle einen Besetzungsbericht, der einen konkreten Personalvorschlag beinhalte. Dann erfolge die Beteiligung des Präsidialrates bei dem Kammergericht zum Personalvorschlag. Auch hier teile der Präsidialrat das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung mit. Auch dieser Besetzungsvorschlag werde der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegt unter Einbeziehung des Votums des Präsidialrates. Für den Fall, dass ihre Verwaltung vom Vorschlag des Präsidenten des Kammergerichts abgewichen werden wolle, müsse der Präsidialrat erneut, dann aber auf eigenen Antrag, entsprechend beteiligt werden.

**Jan Lehmann** (SPD) fragt nach, wie sichergestellt werde, dass bei Beförderungen alle Richter und Richterinnen im Land Berlin gleich behandelt würden, auch diejenigen aus den Amtsgerichten.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, Beförderungen erfolgten entsprechend auf Grundlage dienstlicher Beurteilungen. Der Präsident des Kammergerichts, der einen Vorschlag unterbreite, der ihr dann zugeleitet werde, müsse sicherstellen, dass entsprechend die dienstlichen Beurteilungen aktuell, die entsprechenden Maßstäbe eingehalten worden seien und alle Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Dienstposten in Betracht kämen, entsprechend berücksichtigt worden seien. Es handle sich um einen internen Vorgang, der der Senatsverwaltung für Justiz nicht im Detail erklärt werde.

Vor einigen Wochen habe sie ein Schreiben von zum Teil ehemaligen Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des letzten Präsidialrates erreicht. Es gebe einige personalwirtschaftliche Maßnahmen, die kritisiert und beanstandet worden seien. Sie habe dieses Schreiben zum Anlass genommen und habe den neuen Präsidialrat zu einem Gespräch eingeladen. Ihr sei sehr an einer guten konstruktiven Zusammenarbeit gelegen. Sie wolle den Brief zum Anlass nehmen zu schauen, ob möglicherweise das Verfahren auf dem Prüfstand gestellt werden müsse, um möglicherweise zu einem besseren Verfahren zu kommen.

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die Frage:

„Wie ist die Funktion des/der Landestierschutzbeauftragten organisiert, und welche Aufgaben und Befugnisse sind mit dieser Funktion verbunden?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) verweist auf zwei parlamentarische Anfragen zu diesem Bereich. Zum einen gehe es um eine umfassende Anfrage der Abgeordneten Tamara Lüdke sowie um eine der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Organisation und zum Aufgabenbereich. Der Tierschutz sei unabhängig von der konkreten Fragestellung von hoher Bedeutung. Die Grundlagen der Tierschutzpolitik hätten in die Richtlinien der Regierungspolitik Eingang gefunden. Im Koalitionsvertrag sei Verständigung auf bestimmte Maßnahmen zum Thema Tierschutz erfolgt. Im Doppelhaushalt 2024/2025 seien umfassende Mittel für den Tierschutz vorgesehen. Die Funktion der Landestierschutzbeauftragten in Berlin sei seit 2017 hauptamtlich besetzt. Die aktuelle Landestierschutzbeauftragte sei im November 2020 eingestellt worden und sei organisatorisch ihrer Senatsverwaltung zugeordnet. Vor Schaffung dieser Funktion 2017 habe es keine gesetzlichen Regelungen zur Berufung, Qualifikationen, Aufgaben, aber auch Stellung des/der Landestierschutzbeauftragten gegeben. Die Ausgestaltung sei entsprechend von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung entsprechend vorgenommen worden. Im Jahr 2017 sei von der damaligen Hausleitung die Aufgabenfestlegung schriftlich vorgenommen worden. Die/der Tierschutzbeauftragte sei organisatorisch der damaligen Staatssekretärinnen zugeordnet worden. Da diese organisatorische Ansiedlung bis heute Bestand habe, sei die Tierschutzbeauftragte der Staatssekretärin Esther Uleer organisatorisch zugeordnet und ihr damit unterstellt.

Die Landestierschutzbeauftragte habe eine beratende Funktion gegenüber der Senatsverwaltung, aber auch für die nachgeordneten Behörden, sowie eine Informationstätigkeit für Bürgerinnen und Bürger. Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit unterlägen dem Vorbehalt der Freigabe

durch die Hausleitung. Sie sei eine Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und insofern wie alle übrigen Kollegen auch entsprechend eingegliedert. Sie genieße keine durch den Gesetzgeber oder aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze oder Rechtspraxis begründete Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Ihre Handlungen würden der Exekutive zugerechnet. Die rechtliche und politische Verantwortung obliege der jeweiligen Hausleitung. Diese Verantwortlichkeit werde wahrgenommen, indem bestimmte Maßnahmen, beispielsweise Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einer Zustimmung durch die jeweiligen Hausleitungen bedürften. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für die Funktion der Landestierschutzbeauftragten; sie Teil der Verwaltung. Dennoch lege der Begriff der Beauftragten nahe, dass ihr ein eigenständiger, von der Exekutive vorgegebener, Handlungsspielraum zukomme. Genau für die Ausgestaltung der Aufgaben sei die Senatsverwaltung verantwortlich. Sie schaue sich die aus dem Jahr 2017 stammende Vereinbarung an und prüfe, ob möglicherweise Anpassungen erforderlich seien, die gegebenenfalls vorgenommen würden.

**Alexander Herrmann** (CDU) fragt nach, warum es im Team der Landestierschutzbeauftragten einen juristischen Referenten gebe. Sei dies sinnvoll?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, es gebe in dem Bereich rechtliche Fragestellungen, die entsprechend ausgearbeitet und beantwortet werden müssten. Da die Landestierschutzbeauftragte selbst keine Juristin sei, würden diese rechtlichen Fragestellungen von einem Juristen vorbereitet. Die Entscheidung sei seinerzeit getroffen worden. Dieser Jurist führe gerade diese Tierschutzangelegenheiten einer juristischen Einschätzung zu, sofern dies für erforderlich erachtet werde.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Antisemitismusprävention im Geschäftsbereich der  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)

[0157](#)  
Recht

**Dr. Timur Husein** (CDU) führt aus, seit Beginn der zivilgesellschaftlichen Dokumentation von RIAS Berlin im Jahr 2015 seien aus allen Berliner Bezirken noch nie so viele antisemitische Vorfälle – im Wohnumfeld, im Arbeitsumfeld, an der Universität, in den Schulen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf der Straße, im Supermarkt – bekannt geworden wie nach dem 7. Oktober 2023. Online würden Juden und jüdische Organisationen beschimpft und bedroht. Auf Social Media Plattformen werde Juden und dem Staat Israel die Vernichtung gewünscht. Das Abgeordnetenhaus habe daher am 18. Oktober 2023 in seiner Resolution mit großer Mehrheit beschlossen und bekräftigt, Antisemitismus sowie antisemitische Straftaten nicht zu dulden und diese zu konsequent zu bekämpfen. Welche Maßnahmen habe die Justizverwaltung zur Antisemitismusbekämpfung seitdem verstärkt bzw. initiiert?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) trägt vor, Antisemitismus sei politisch, sozial, rassistisch oder religiös motivierte Feindschaft gegen Juden. Es gehe nicht um ein Vorurteil

oder bloße Fremdenfeindlichkeit, sondern um ein Ressentiment, das sich letztlich gegen die jüdische Existenz richte und sei eine Geisteshaltung, die in der Existenz der Juden die Ursache für viele Probleme sozialer, politischer und kultureller Art sehe. Antisemitismus richte sich gegen die demokratische Ordnung, gegen die freiheitliche Gesellschaft und das friedliche Zusammenleben. Antisemitismusprävention, die Bekämpfung von Antisemitismus bzw. der Schutz jüdischen Lebens in Deutschland seien Aufgaben und Kernanliegen der Regierungskoalition. Antisemitismus sei ein Kernelement der rechtsextremistischen Ideologie, sei aber in allen politischen Phänomenbereichen vorhanden, sei es im Bereich Islamismus oder im Bereich Linksextremismus. Durch die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen entwickelten und etablierten sich immer wieder neue Erscheinungsformen des Antisemitismus.

Zwischen dem 23. Oktober 2023 und dem 13. Februar 2024 habe die Staatsanwaltschaft insgesamt 390 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem seit dem 7. Oktober eskalierenden Nahostkonflikt registriert. Am 29. November 2023 habe es 56 Verfahren gegeben, am 13. Februar 2024 390. Die Verpflichtung zur Bekämpfung von Antisemitismus ergebe sich aus der Verfassung. Im Mittelpunkt der Verfassung stehe die Würde des Menschen, die unantastbar, zu achten und zu schützen sei; Artikel 1 sei einer Abwägung nicht zugänglich. Antisemitismus sei, die Würde jüdischer Menschen anzugreifen.

Die Justiz als die dritte Säule eines demokratischen Rechtsstaates sei ein wesentlicher Akteur bei dem Schutz der demokratischen Rechtsordnung, dem Schutz individueller Rechte einzelner Bürger. Die zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarien würden konsequent angewandt unter klarer Benennung antisemitischer Motivlage. Hier gehe es insbesondere um die Betroffenen von antisemitischen Vorfällen, die genau registrierten, wie mit solchen Vorfällen und Taten umgegangen werde. Insofern komme der Justiz in den Bereichen eine entscheidende Rolle zu, in denen es um das Aussenden klarer Botschaften und Signale gehe. Die Entscheidungen der Gerichte seien insofern auch wichtig, weil sie durch die Veröffentlichung in den unterschiedlichen Medien für nachfolgende Rechtsprechungen relevant seien.

Die entsprechende Anwendung und Ausschöpfung rechtlicher Instrumentarien zur Ahndung dieser Fälle setzten Kenntnisse und Kompetenzen von Kolleginnen und Kollegen in der Richterschaft, aber auch bei der Staatsanwaltschaft zur Erkennung von Antisemitismus voraus; es gebe unterschiedliche Erscheinungsformen, beispielsweise werde Antisemitismus in codierter Form geäußert. Insofern sei das Angebot entsprechender Fortbildungen wichtig, um die Kolleginnen und Kollegen in die Lage zu versetzen, Antisemitismus zu detektieren und entsprechend angemessen zu reagieren. In Berlin sei das GJPA der Länder Berlin und Brandenburg für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zuständig und biete regelmäßig Fortbildungen an, beispielsweise die Fachtagung „Antisemitismus“ in Kooperation mit dem Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft, die das Thema „Antisemitismus und Strafjustiz“ aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick nehme. Insbesondere werde auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Antisemitismus und deren Entwicklung eingegangen. Es gebe auch einen Praxisaustausch im Strafbereich, die Fachtagung Antisemitismus. Im Februar 2024 habe es noch eine Fortbildung zum Thema „Antisemitismus vor Gericht“, Umgang mit verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus in der Praxis gegeben. Wegen der großen Resonanz werde die Konzipierung von Folgeveranstaltungen überlegt. Im Mai 2024 werde an der Deutschen Richterakademie die Tagung „Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ angeboten. Daneben gebe es aber auch kleinere Fortbildungsformate zu Antisemitismus und Strafrecht.



Die zentrale Aufgabe des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft sei zum einen der interne Austausch innerhalb der Staatsanwaltschaft, aber auch der Austausch mit Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens hier in Berlin. Es würden entsprechende Leitfäden und Berichte erstellt, die wiederum als Handlungsleitfaden, als Praxishilfe ausgegeben werden könnten. Die Vorfälle vom 7. Oktober 2023 seien zum Anlass genommen worden, das Fortbildungsangebot gemeinsam mit dem Koalitionspartner zu erweitern, neue Akzente zu setzen. Die Kooperationen insbesondere mit zivilgesellschaftlichen Institutionen sollten ausgebaut werden; entsprechende Haushaltsmittel seien vorgesehen; für den Bereich Antisemitismusprävention seien die Mittel erhöht worden. Es gehe aber nicht darum, nur irgendeine Fortbildungsveranstaltung anzubieten, sondern darum, dass die Fortbildungsveranstaltungen am Ende auch zu dem gewünschten Ziel führten. Sie müssten einen klaren Bezug zu der praktischen Arbeit der Richterschaft und der Staatsanwältinnen haben. Insofern bedürfe es unterschiedlicher Blickwinkel wie Antisemitismusedektion im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, bei Verhandlungssituationen, aber auch die angemessene Würdigung bei der Entscheidungsfindung. Eine besondere Herausforderung stelle das Erkennen von Antisemitismus dar. Es werde ein Überblick über die unterschiedlichen Erscheinungsformen gegeben sowohl aus der Fachrichtung der Politik und Sozialwissenschaften, aber auch von der juristischen Seite heraus. Die Fortbildungsveranstaltungen seien so konzipiert, dass die rechtlichen und kommunikativen Blickwinkel berücksichtigt würden. 2024 seien als größere Veranstaltung vorgesehen die Fachtagung „Antisemitismus“, die Fachtagung „Politischer Extremismus“, die Tagung „Antisemitismus vor Gericht – Umgang mit unterschiedlichen Erscheinungsformen in der justiziellen Praxis“, ein Kommunikationstraining zum Umgang mit Antisemitismus und Rassismus Verhandlungssituation, die Tagung „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – Hate-Speech im digitalen Raum“ sowie eine Tagung in Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft, die derzeit konzipiert werde. Die unterschiedlichen Fortbildungsveranstaltungen des GJPA würden fortlaufend evaluiert und an die Zielgruppen angepasst.

**Marc Vallendar** (AfD) führt aus, der Kampf gegen Antisemitismus sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe über alle Parteigrenzen hinweg; er sei nicht auf eine politische Ausrichtung begrenzt. Gerade an den Berliner Hochschulen gebe es schwere antisemitische Vorfälle, auf die unterschiedlich, aus Sicht seiner Fraktion nicht ausreichend, reagiert worden sei. Bei einer Betrachtung aus justizpolitischer Sicht ergebe sich die Fragestellung, ob eine Änderung im Strafgesetzbuch gewollt werde. Dazu habe sich die Senatorin noch nicht umfassend geäußert. Die CDU wolle die Straftatbestände der §§ 129 und 129a StGB ändern, die SPD den Straftatbestand des § 130 StGB. Justizminister Buschmann habe sich skeptisch gegenüber einer solchen Strafrechtsreform geäußert und habe darauf verwiesen, dass die Billigung von Straftaten, das Verbreiten von Propagandamitteln oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bereits jetzt schon unter Strafe stehe und viele Aussprüche, wie „From the River to the Sea“ strafbar sein dürften. Werde Anpassungsbedarf beim Strafgesetzbuch gesehen? Antisemitismus sei zu verurteilen, aber ob er in jedem Einzelfall strafbar sei, sei eine andere Frage. Letztlich seien unerträgliche Meinungen, so furchtbar sie empfunden würden, in Deutschland auszuhalten. Es sei zutreffend, dass es Aufgabe des Staates sei, die unantastbare Würde des Menschen einzuhalten, aber es sei in erster Linie eine Staatsaufgabe, die den Bürger vor dem Staat schütze. Bei Justizreformen im Bereich des Strafrechts müsse beachtet werden, dass letztlich Verschärfungen innerhalb des StGB ausufern könnten. Gebe es Initiativen aus der Senatsverwaltung zu Bundesratsinitiativen, die eine Veränderung in diesen Straftatbeständen vorsähen? Wie sähen diese im konkreten Fall aus? Wann erhalte der Ausschuss eine Vorlage?

**Jan Lehmann** (SPD) pflichtet bei, dass sich die Zahl der antisemitischen Vorfälle seit dem 7. Oktober enorm erhöht habe. Es seien rund 200 Fälle insgesamt gewesen, im Vergleich zum Vorzeitraum fast eine Verdreifachung. Insofern sei Präventionsarbeit überragend wichtig. Die CDU-/SPD-Koalition habe bereits Ende letzten Jahres einen zweistelligen Millionenbetrag zur Verfügung gestellt. Die Präventionsarbeit sei hervorragend und gut.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) bemerkt, auch sie begrüße die Wiedereinstellung der Mittel, nachdem sie zunächst gestrichen worden und erst auf Druck der Zivilgesellschaft im Wesentlichen wieder eingestellt worden seien. Seit Oktober letzten Jahres habe es eine Versiebenfachung der Ermittlungsverfahren gegeben. Werde von einem großen Dunkelfeld neben den offiziellen Ermittlungsverfahren ausgegangen? Wie arbeiteten in diesem Zusammenhang die Registerstellen in den Bezirken? In welchem Umfang gebe es Fortbildungen und Fachtagungen zu antimuslimischem Rassismus? Liege der Schwerpunkt mehr bei antisemitischem Rassismus? Im Jahr 2022 habe es den langen und fundierten Bericht „Berliner Modell Antisemitismusbekämpfung“ gegeben, der Bericht des Ansprechpartners des Landes Berlins zu Antisemitismus. Sei dieser Bericht bekannt? Würden die jetzigen Maßnahmen daraus weiterentwickelt? Werde es eine Weiterentwicklung des Modells geben?

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) bemerkt einleitend, er finde die Ausführung der AfD zu diesem Themenfeld schwer erträglich insbesondere vor dem Hintergrund des Befundes des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Begriffen wie „entarteter Finanzkapitalismus“ von Herrn Höcke.

Er bitte um einen aktuellen Sachstand zu dem Bereich Prävention im Geschäftsbereich des Vollzuges, da der Vollzug einen gewissen Ausschnitt der Gesamtbevölkerung sowohl bei Gefangenen, als auch beim Personal darstelle. Habe es Auffälligkeiten seit dem 7. Oktober 2023 gegeben, und wie sei darauf reagiert worden? Gebe es Zahlen zu den höchstwertigen Erledigungen? Er bedaure, dass der Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft nicht anwesend sei.

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist darauf hin, dass ihm keine Anregung an die Senatsverwaltung bekannt sei, eine Person aus der Verwaltung oder sogar einer anderen Behörde mitzubringen. Dies sei in der Sitzungsvorbereitung auch nicht formuliert worden.

**Dr. Timur Husein** (CDU) erwidert auf die Ausführungen von Frau Abg. Dr. Vandrey, in der Justizverwaltung sei noch nie in der Antisemitismusprävention gekürzt worden. Dieser Bereich sei sogar gleich zu Beginn der Haushaltsverhandlungen finanziell gestärkt worden. In dem Senatsbeschluss zum Berliner Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismusprävention sei zum einen die Benennung eines Ansprechpartners des Landes Berlin zu Antisemitismus festgelegt worden. Dieser solle den Bericht des Ansprechpartners vorlegen, zuletzt 2022. Zudem sei festgelegt worden, dass der Ansprechpartner alle drei Jahre das Konzept wieder auflegen solle. 2025 würde der Ansprechpartner wieder eine aktualisierte, neue Konzeption vorlegen. Wer sei bezüglich der Antisemitismusbekämpfung organisatorisch zuständig bei der Staatsanwaltschaft?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, für die Änderung des Strafgesetzbuches sei das BMJV zuständig. Bei der Justizministerinnen- und -ministerkonferenz im November sei sehr ausführlich über den Punkt gesprochen worden, ob möglicherweise Strafver-

schärfungen geplant oder Strafbarkeitslücken geschlossen würden, die sich aus den ereigneten Vorfällen ergäben. Alle 16 Bundesländer hätten gemeinsam eine entsprechende Resolution beschlossen, die Vorfälle einerseits zu verurteilen, andererseits aber auch alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Staatsanwaltschaften und Gerichte in die Lage versetzt würden, diese Fälle zeitnah und konsequent zu bearbeiten. Der Bundesjustizminister sei gebeten worden zu überlegen, ob Strafverschärfungen notwendig seien, ob es bestimmte Fallkonstellationen gebe, die von dem aktuell geltenden Recht nicht gedeckt seien. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass aktuell kein Rechtsänderungsbedarf gesehen werde; insofern sei eine Änderung nicht beabsichtigt.

Sowohl die CDU-Bundestagsfraktion als auch die Fraktion in Berlin hätten noch einmal dafür geworben zu prüfen, ob die Leugnung des Existenzrechts Israels und die Parole „From the River to the Sea“ entsprechend als Strafnorm eingeführt werden müsse oder zumindest als Strafverschärfung berücksichtigt werden müsse. Die Prüfung habe ergeben, dass dafür keine Gesetzesänderung benötigt werde, denn das Bundesministerium des Innern habe zum einen die Hamas zu einer Terrororganisation erklärt und zum anderen den Verein Samidoun verboten. Damit einhergehend seien entsprechende Symbole und entsprechende Parolen als strafbewährt aufgenommen worden.

Zu einem Gleichgewicht zwischen antimuslimischen Präventionsfortbildungsmaßnahmen und Präventionsveranstaltungen zum Thema Antisemitismus habe sie bereits einige Veranstaltungen benannt. Es gebe vom GJPA explizit für den Bereich Antisemitismus angebotene Fortbildungen. Darüber hinaus gebe es Veranstaltungen, bei denen Antisemitismus ein Bestandteil sei. Damit sei auch Islamfeindlichkeit ein Bestandteil des politischen Extremismus. Sie verweise auf den Umgang mit Antisemitismus und Rassismus in Verhandlungssituationen. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sei ein Oberbegriff, bei dem der politische Extremismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, genauso Bestandteil neben Antisemitismus sei.

Es sei mitnichten so, dass auf Druck Haushaltsmittel wieder eingestellt worden seien. Mit dem Koalitionspartner habe Konsens bestanden, sich bei diesem Thema verstärkt einbringen zu wollen, was die vorherigen Regierungen nicht in dem Umfang getan hätten. Die Aufgabe des Ansprechpartners für Antisemitismus sei inzwischen bei SenASGIVA angesiedelt. Zu einem möglichen Dunkelfeld könne sie nichts sagen. Es gebe aber sicherlich Fälle, die von den Betroffenen selbst gar nicht zur Anzeige gebracht würden. Die Justiz leiste einen großen Beitrag dazu, indem Entscheidungen medial aufgegriffen und entsprechend kommentiert würden; sie hätten damit auch eine Signalwirkung für die Betroffenen. Die Justiz habe damit eine Vorbildfunktion. Insofern sei sie dankbar für die Verstärkung der Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Abbau von Arbeitsspitzen, damit Ermittlungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen werden könnten. Ihr lägen keine Zahlen vor, wie viele Ermittlungsverfahren abgeschlossen worden seien. Auffälligkeiten bezogen auf Antisemitismuskfälle im Justizvollzug seien ihr persönlich nicht bekannt; sie wäre sonst entsprechend informiert worden. Den Erledigungsstand der Verfahren werde sie nachreichen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung solcher Vorfälle liege in der Abteilung 231 mit einer entsprechenden Spezialisierung, um durch diese konzentrierte Bearbeitung sicherstellen zu können, dass Antisemitismus in verdeckter Form auch als solcher erkannt und entsprechend bearbeitet werde. Abteilung 231 gehöre zur Zentralstelle Hasskriminalität. Dort liege auch die Zuständigkeit für Staatsschutzsachen. Die Vorfälle würden von hochspezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in vorbildlicher Weise bearbeitet.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0158](#)  
**Personalentwicklung in der Justiz – für die Zukunft  
bereit sein** Recht  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)

**Jan Lehmann** (SPD) führt aus, die Personalentwicklung in der Justiz liege der Koalition sehr am Herzen, nicht nur die fachliche Weiterentwicklung, sondern insgesamt die Stärkung der Motivation von allen Mitarbeitenden in allen Bereichen der Justiz. Auch gelte es, den Anforderungen der Digitalisierung gewachsen zu sein. Er bitte um Informationen zu Modellprojekten zur Personalentwicklung, auch um das Aufgabenspektrum des nichtrichterlichen Dienstes erweitert. In zwei Gerichtsarten gebe es die Stelle der Richterassistenz. Wie würden die in allen Bereichen zu erwartenden altersbedingten Abgänge aufgefangen? Ein guter Ansatz seien Personalentwicklungsfortbildungen speziell für junge Kolleginnen und Kollegen. Er bitte um Ausführungen zu allen Bereichen, nicht nur zur richterlichen Seite, sondern auch zu Sicherheitsverwahrung und sonstigen Bereichen.

**Alexander Herrmann** (CDU) ergänzt, der Berliner Verwaltung stehe der demographische Wandel bevor und stelle diese vor eine große Herausforderung. Auch im Justizvollzug sei angesichts der bevorstehenden Pensionierungswelle eine erhebliche Verknappung der verfügbaren Arbeitskräfte zu erwarten. Die Koalition habe im Doppelhaushalt entsprechende Schwerpunkte gesetzt, um dem zu begegnen. Neben der Ressource Mensch müsse auf Prozessoptimierung und Digitalisierung der Prozesse geschaut werden. Auch stünden die Arbeitsbedingungen – Arbeitszeitmodelle und Arbeitsplätze selbst – im Fokus. Dies gelte auch für Themen wie Laufbahndurchlässigkeit, lebenslanges Lernen und Fördern von Maßnahmen zur Stärkung eines attraktiven Arbeitsumfeldes, beispielsweise durch mobiles Arbeiten.

**Staatssekretärin Esther Uleer** (SenJustV) führt aus, das Thema Personalentwicklung sei ein zentrales Thema für die Justiz, ein Prozess, der die Möglichkeit beinhalte, darauf weiter aufzubauen. Die Berliner Justiz werde von ihrem Personal geprägt, in den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, sozialen Diensten, Justizvollzugsanstalten sowie in der Senatsjustizverwaltung. Die Justiz sei vielfältig mit einer Bandbreite verschiedener Berufe mit diversen Laufbahnen. So würden in den Justizvollzugsanstalten Menschen mit einer handwerklichen Ausbildung im Werksdienst und Krankenpfleger im Krankenpflegedienst beschäftigt. Auch die Modernisierung und Digitalisierung der Justiz, insbesondere die Einführung der E-Akte in der Justiz und der Justizverwaltung, stellten neue Anforderungen an das Justizpersonal aller Dienstgruppen. Die Justizwachtmeister seien neben den überwiegenden Sicherheitsaufgaben auch mit der Erarbeitung der Posteingänge in Papier- und digitaler Form betraut. Hier werde zukünftig die Digitalisierung analoger Posteingänge durch eine rechtssicheres Scannen einen größeren Arbeitszeitanteil in Anspruch nehmen und neue technische Fähigkeiten und Fertigkeiten bei den Justizwachtmeistern erfordern. Wegen der grundlegenden Änderung des Berufsbildes des Justizwachtmeisterdienstes werde dieser überprüft. Dazu sei das Projekt „Zukunft Justizwachtmeisterdienst“ aufgelegt worden, welches zum Ziel habe, die Attraktivität

dieses Berufsbildes in den Blick zu nehmen. Dazu gehörten Themen wie Besoldung, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten dieser Berufsgruppe sowie die Ausstattung. Der Umsetzungsprozess dieses Projektes habe jüngst begonnen, um eine vorausschauende und den künftigen Anforderungen entsprechende Förderung und Entwicklung des Justizpersonals zu sichern. In den Richtlinien der Regierungspolitik habe der Senat festgelegt, die Personalentwicklung im Justizvollzug zu verbessern.

Die Personalentwicklung beginne mit der Nachwuchsakquise; es müssten stets genügend fähige Kräfte neu eingestellt werden. Neben Sicherheit und Digitalisierung gehe es als Kernaufgabe der Justiz darum, den demographischen Wandel zu bewältigen. Die Berliner Justiz habe seit geraumer Zeit ihre Bemühungen für eine erfolgreiche Nachwuchsakquise intensiviert, damit freiwerdende Stellen quantitativ und qualitativ gut und rechtzeitig nachbesetzt werden könnten. Diese Aktivitäten würden durch bessere Ausbildungsbedingungen, Stichwort: Justizakademie, und mehr hauptamtliche Dozenten, gesicherte Prüfungskapazitäten im Referendarenbereich und den Ausbau der elektronischen Klausuren in den Staatsprüfungen in Kooperation mit der Freien Universität gestützt. Die professionell aufgesetzten Werbekampagnen für die nichtrichterlichen Justizberufe habe sich bewährt. Im allgemeinen Justizdienst habe sich im vergangenen Jahr die Bewerberlage verbessert. Zudem mache die Präsenz der Kampagnen in den sozialen Medien mit einem regelmäßig neuen Inhalt auf die Justizberufe in der Öffentlichkeit aufmerksam. Darüber hinaus gebe es die nachgeordneten Bereiche, die mit sogenannten Berufspaten in Schulen und Universitäten gingen und die Berufe bekannter machten.

Zu einer guten Personalpolitik gehöre aber auch eine praxisorientierte Ausbildung. Die Personalentwicklung setze sich fortlaufend mit den Bedürfnissen des Justiznachwuchses auseinander. Dabei würden auch Fähigkeiten vermittelt, auf die es in der Justiz ankomme. Mit dem Leuchtturmprojekt Justizakademie werde versucht, einen ersten Schwerpunkt zu setzen. Die Eröffnung sei nach einigen Verzögerungen mit einem Bauträger für August 2024 geplant. Im Bereich der Praxisausbildung in den Gerichten gebe es erste erfolgreiche Erfahrung mit der Einrichtung von sogenannten Ausbildungsgeschäftsstellen. Wichtig sei das Thema Personalbindung und Personalentwicklung, wobei die Personalentwicklung viele Aspekte beinhalte. Nach erfolgreicher Akquise und Ausbildung gelte es auch, das Personal an die Berliner Justiz dauerhaft zu binden. Es gebe das Bemühen, als Arbeitgeber immer attraktiv zu sein bzw. attraktiver zu werden. Es gebe Entwicklungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, lebensphasenorientierte Förderung, eine gute Personalführung und ein attraktives Arbeitsumfeld. Bei den Entwicklungsmöglichkeiten gehe es darum, die frühzeitige Information über die bereits bestehenden Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung zu geben, Perspektiven für diejenigen zu geben, die neu in die Berliner Justiz einträten. Für den richterlichen Bereich würden beispielsweise durch den Präsidenten des Kammergerichts regelmäßige Informationsveranstaltungen für an einer obergerichtlichen Erprobung Interessierte durchgeführt. In den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werde für die Bereiche Rechtspfleger und Justizfachwirte eine konkrete Perspektive für das Erreichen des ersten Beförderungsamtes aufgezeigt. Hier gebe es durchaus Diskussionsbedarf, wie mit Beförderungssämtern umgegangen werde; es gebe dazu aber noch keine Veränderung. Zum anderen gehe es aber auch um die Laufbahndurchlässigkeit und Möglichkeiten der Aufstiegsqualifikation. Vor einigen Jahren sei die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst geändert worden. Es gebe Möglichkeiten des Regelaufstiegs in den Laufbahnzweig der Rechtspfleger bzw. des Praxis- und Bewährungsaufstiegs in den Laufbahnzweig des erweiterten Jus-

tizdienstes. Mithin könne der Aufstieg in die Besoldungsgruppe A9 und höher durch die Teilnahme am dualen Studium oder an ausgewählten Veranstaltungen der Verwaltungsakademie gelingen. In den Laufbahnzweig Allgemeiner Justizvollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst seien die beruflichen Perspektiven noch recht beschränkt. Mit der bisherigen Ausgestaltung der Laufbahn des mittleren Dienstes könne die weit überwiegende Zahl von Mitarbeitenden in ihren 30 bis 40 Dienstjahren bei einem Einstieg in das Amt der Besoldungsgruppe A7 und ein Endamt der Besoldungsgruppe A9s maximal zweimal befördert werde, viele von ihnen stellenbedingt sogar nur einmal. Der Senatorin und ihr sei es daher ein Herzensanliegen, hier endlich eine tragfähige Lösung zu schaffen. Insofern werde begrüßt, dass jüngst ein vollzugsübergreifendes Projekt seine Arbeit aufgenommen habe, welches die Schaffung und Einführung einer Laufbahn des gehobenen Dienstes mit den Besoldungsgruppen A9 bis A 13s für den Allgemeinen Vollzugsdienst, den Krankenpflege- und Werkdienst bis zum 1. Januar 2026 zum Ziel habe. Mit der Einführung würden sowohl die beruflichen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die Attraktivität der beruflichen Laufbahn und die Wettbewerbsfähigkeit des Berliner Justizvollzugs als Arbeitgeber gestärkt.

Eine Personalentwicklung müsse auf die gesamte berufliche Laufbahn der Mitarbeitenden gerichtet sein. Die Berliner Justiz und der öffentliche Dienst in Berlin allgemein seien mit den flexiblen Arbeitszeitregelungen und den vielfältigen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung gut aufgestellt. Die neue Herausforderung bestehe inzwischen darin, die individuelle Abstimmung der Interessen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden auf die Anforderungen der beruflichen Aufgabe vorzunehmen. Hier seien Führungskräfte insbesondere gefordert, die Ziele der Mitarbeitenden und die der Dienststelle zusammenzuführen. Hier stehe der Justizvollzug vor besonderen Herausforderungen, weil es dort eine 24-Stunden-Betreuung an sieben Tagen der Woche gebe; die Work-Life-Balance sei dort in besonderer Weise herausgefordert. Deshalb gebe es eine Befassung mit der Gesundheitsförderlichkeit und Sozialverträglichkeit des Nacht- und Schichtdienstes im Berliner Justizvollzug. Das dazu im Jahr 2023 erstellte Gutachten liege nun vor, beschreibe die aktuelle Situation und gebe Empfehlungen für eine Sollstruktur. Insbesondere zeige das Gutachten auf, welche Faktoren eine Rolle spielten, um Schichtarbeit zukünftig weniger belastend zu gestalten und die Zufriedenheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zu halten und zu erhöhen. Es gehe nicht ausschließlich um Arbeitszeitgestaltung, sondern auch darum, für die Mitarbeitenden die Förderung von Gesundheit, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und auch die soziale Teilhabe zu steigern. Die Prüfung und Umsetzung der im Gutachten dargelegten Handlungsempfehlungen seien für den Berliner Justizvollzug Aufgabe für die nächsten Jahre. Personalentwicklung sei auch eine Führungsaufgabe. Die Führungskräfte aller Hierarchiestufen seien dabei zu unterstützen, dies in ihre Arbeit einzubeziehen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit würden regelmäßig Qualifizierungsreihen für den Führungskräftenachwuchs aufgelegt, die eine Vermittlung rechtlicher und methodischer Kenntnisse und auch die Vernetzung junger Führungskräfte ermöglichen. Im Bereich Justizvollzug setze sich Projekt „Führungskonzept im Berliner Justizvollzug, Weiterentwicklung und Umsetzung“ zum Ziel, bereits theoretisch ausgearbeitete Ergebnisse umzusetzen, Führungswerte, Führungskultur, Führungskompetenz und Führungskräfteauswahl in die praktische Erprobung der Führungskräfte im Justizvollzug zu überführen. Es gehe dabei zum einen um die Einführung eines 360-Grad-Feedbacks für die Anstaltsleitung, ein Talentmanagement zur Entwicklung und Evaluation eines einheitlichen Verfahrens zur strategischen Planung der Führungsnachwuchskräfte im allgemeinen Justizvollzug, die Konzeptionierung und Erprobung eines einheitlichen Auswahlverfahrens, die Erstellung

eines Einarbeitungskonzeptes für Führungskräfte und die Förderung von Vielfalt im Justizvollzug, wobei es darum gehe, Frauen einzubinden.

Personalentwicklung im Sinne eines organisationalen Ansatzes müsse letztlich immer ganzheitlich gedacht werden und sei ein in personeller und organisationaler Hinsicht andauernder Prozess. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nehme sich dieser Aufgabe grundsätzlich an. Sie habe sich zum klaren Ziel gesetzt, in dieser Zeit einen umfassenden und langfristigen Ansatz für die Personalentwicklung in der Justiz zu schaffen in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich. Ziel sei die Sicherstellung, für die vielfältigen Aufgaben das richtige Personal mit der richtigen Qualifikation zu bekommen. Wichtig dafür sei ein attraktives Arbeitsumfeld; dazu gehöre auch die digitale Transformation. Es werde auch eine attraktive räumliche Unterbringung benötigt. Hinsichtlich der technischen Ausstattung sei beim Grad der Anwenderunterstützung weiter aktiv zu bleiben. Bezüglich der elektronischen Akte lege das Landgericht immer wieder gute Zahlen vor. In dieser Woche seien 30 Prozent der Akten digitalisiert und würden im Rahmen der elektronischen Akte behandelt. Die elektronische Akte werde das ortsunabhängige Arbeiten verändern und erleichtern und damit nachhaltige Auswirkungen auf die Arbeit und Personalgewinnung haben und eine große Aufgabe auch für die Führungskräfte sein.

**Vorsitzender Sven Rissmann** begrüßt eine Berliner Schulklasse unter den Zuschauern.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) spricht über die Personalsituation. Bis 2027 würden 1 361 Vollzeitäquivalente altersbedingt in den Ruhestand gehen. Dies erfolge vor dem Hintergrund zurückgehender Absolventinnen- und Absolventenzahlen bei der ersten juristischen Staatsprüfung. Auch die Einstellungszahlen beim Referendariat seien rückläufig. Seien es 2007 noch etwa 800 gewesen, liege die Zahl jetzt bei rund 586. Auch die Absolventenzahlen des zweiten Examens sowie die Einstellungen im Probendienst hätten abgenommen. Berlin habe eine Zeit lang auch aufgrund der Attraktivität des Ortes von den Ausbildungen anderer Bundesländern gelebt, aber auch dort gingen die Zahlen zurück. Bei der Amtsübergabe sei durch die Abteilung I mitgeteilt worden, dass zur Verstärkung der Recruitingaktivitäten sowohl für richterliches als auch nichtrichterliches Personal die Dachmarke Berliner Justiz habe erarbeitet werden sollen. Wie sei der aktuelle Stand, wie seien Erfahrungswerte? Auch sei das Projekt in Neukölln zur Förderung von Menschen mit Migrationsgeschichte abgeschlossen worden und habe in andere Gerichte in die Fachgerichtsbarkeiten übernommen werden sollen. Wie sei der aktuelle Stand? Er bitte um nähere Informationen zu der Verzögerung der Eröffnung der Justizakademie. Wie sei die aktuelle Gesamtstellenvakanz im Geschäftsbereich? Besonders interessierten der allgemeine Vollzugsdienst und die Staatsanwaltschaft. Wie sei der aktuelle Gesprächsstand mit der Senatsverwaltung für Finanzen, gegebenenfalls auch den haushaltspolitischen Sprechern der Koalition zu der Kriterienentwicklung der angekündigten Streichung bestimmter unbesetzte Stellen? Warum würden Dauererkrankungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit statistisch nicht erfasst? Nach seinem Kenntnisstand habe es am Dienstag im Senat eine Vorlage zur Ernennung eines Leitenden Oberstaatsanwalts bzw. einer leitenden Oberstaatsanwältin für die Übernahme der Leitung in der Abteilung 17 in der GenStA gegeben. Wer habe die Stelle übernommen? Wie sei der Stand des Auswahlverfahrens für den Präsidenten des Kammergerichts? Wann könne das Abgeordnetenhaus mit der Wahlvorlage rechnen? Wie sei der Sachstand und Zeitplan der Besetzung der Landgerichtspräsidenten- bzw. präsidentinnenstellen der beiden nunmehr geteilten Landgerichte?

**Marc Vallendar** (AfD) bemerkt, in den vergangenen Jahrzehnten sei davon ausgegangen worden, dass der demographische Wandel eine Bevölkerungsschrumpfung herbeiführen werde, die möglicherweise eine Reduzierung der Aufgaben zur Folge hätte. In Berlin steige die Bevölkerung aber. Schlage sich die wachsende Bevölkerungszahl auch im Bereich der Zahl der Verfahren nieder? Wie sei der aktuelle Verfahrensstand an den einzelnen Gerichten? Führe dies zu Mehraufgaben in dem Bereich? Die deutsche Richterzeitung habe von etwa 40 Prozent der aktuellen Stellen gesprochen, die in den nächsten zehn Jahren nachbesetzt werden müssten. Was plane der Senat in den kommenden zehn Jahren bei der Gesamtstellenzahl der Richterinnen und Richter sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten? Wie sehe die Personalentwicklung für die kommenden zehn Jahre aus? Gebe es außer Pensionsabgängen noch andere Wechsel, beispielsweise Berufswechsel?

**Florian Dörstelmann** (SPD) kommt auf die Weiterentwicklung der Justizwachtmeisterei zu sprechen, auch in Bezug auf die Tätigkeitsbeschreibung. Er bitte um weitere Ausführungen.

**Alexander Herrmann** (CDU) schließt sich der Fragestellung an. Für die Justizwachtmeister sei die Perspektive wichtig. Wie seien die Rückmeldungen zur „Dachmarke Justiz“? Wie wirke eine solche Kampagne? Was wäre für die Weiterentwicklung einer solchen Kampagne benötigt? Welche Instrumente gebe es für im Speckgürtel Wohnende, um Beschäftigte davon zu überzeugen, in Berlin zu bleiben? Was könne jungen Menschen auf den Weg gegeben werden, eine Arbeit in der Justiz aufzunehmen? Wohin könnten sich junge Menschen wenden, um mehr Informationen über eine Beschäftigung in der Justiz zu erhalten?

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) bittet um nähere Ausführungen zu den Berufspaten. Welche Personen gingen in Schulen und andere Einrichtungen? Welche Voraussetzungen gebe es? Wie komme dieses bei den Schulen an? Wie viele Ausbildungsgeschäftsstellen gebe es? Gebe es sie an allen Gerichtszweigen? Bezüglich der Lebensarbeitszeit der Richterinnen und Richter gebe es aus der Richterschaft einige Stimmen, die eine Verlängerung der Richterarbeitszeit wünschten. Wie bewerte dies die Senatsverwaltung für Justiz? Nach ihren Informationen sei das Projekt zur Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund gut gelaufen, weswegen es die Bestrebung gegeben habe, das Projekt auch für andere Amtsgerichte zu übernehmen, um jungen Menschen mit Migrationsgeschichte den Berliner Justizdienst näherzubringen.

**Dr. Turgut Altuğ** (GRÜNE) stellt die Frage, ob Zahlen vorlägen, wie viele Menschen mit sogenannter Migrationsgeschichte aktuell in der Justiz arbeiteten.

**Staatssekretärin Esther Uleer** (SenJustV) bemerkt einleitend, Zahlen nachzuliefern. Der Senat sei seit Mai letzten Jahres in der Verantwortung; viele Entwicklungen hätten vorher stattgefunden. Jetzt gebe es erste Lösungsansätze und eine Schwerpunktsetzung. Bezüglich der Dachmarke Justiz seien Mittel vorhanden. Sie könne aber noch nicht sagen, inwieweit sich die Auflösung der pauschalen Minderausgabe auswirke. Für 2024 seien 300 000 Euro vorgesehen, in 2025 500 000 Euro. Wenn die Mittel in diesem Jahr sinnvoll, begleitet mit einer Strategie und einem professionellen Vorgehen zur Entwicklung einer Dachmarke, ausgegeben würden, würde damit zeitnah begonnen werden müssen. Ein entsprechendes Konzept sei in der Erarbeitung. Zu Menschen mit Migrationsgeschichte setze sich die Abteilung V im Grundsatzreferats Vielfalt in der Justiz genau mit diesen Fragen auseinander, vor allem im Unterschied zur SenASGIVA, die das Vielfaltsthema aus einer reinen verwaltungsmäßigen Perspektive betrachte. Die verschiedenen Perspektiven der Gesellschaft stellten sich innerhalb



der Justiz auf zwei Ebenen dar, zum einen für den Richter oder die Menschen die Recht sprächen, die Menschen, die vor ihnen stünden, zum anderen gebe es die Fragestellung, wie aus anderen Bevölkerungsgruppen mit anderen Sozialisierungsgeschichten, Menschen mit Migrationsgeschichte, möglichst viel Personal würde gewonnen werden können. Das Thema werde in ihrer Verwaltung behandelt. Es gebe diverse Fortbildungen. Dies treffe auf großen Zuspruch in der Richterschaft aus allen möglichen Gerichtsbereichen. Bezüglich des Neuköllner Modells werde sie noch einmal nachhaken und sich berichten lassen. Bezüglich der Justizakademie habe ein Subunternehmer Insolvenz anmelden müssen. Aufgrund der Suche eines Nachunternehmers hätten sich die Bauarbeiten im Innenausbau verzögert. Es werde von einer Eröffnung im August ausgegangen. Zur Gesamtstellenvakanz werde sie die Zahlen schriftlich nachliefern. Das Haushaltswirtschaftsrundschreiben sehe für die Erbringung der pauschalen Minderausgabe keine Stellen vor. Bezüglich der statistischen Erfassung von Dauererkrankungen lägen keine Daten vor, da sich die Kenntnis einer dauerhaften Erkrankung immer erst ex post erschließe. Der Verweis auf die Senatsvorlage betreffe nicht die Nachfolge der Abteilungsleitung 17. Die Nachbesetzung des Präsidenten des Landgerichts 1 stehe im nächsten Richterwahlausschuss auf der Tagesordnung. Berlin sei wie andere Bundesländer mit einem starken demographischen Wandel befasst. Es gebe sicherlich punktuell Wechsel in andere Bereiche, aber keine relevanten Zahlen. Es gebe auch aber auch immer wieder Wechsel in die Justiz hinein. Die Senatsverwaltung wolle sich mit dem Projekt „Zukunft des Wachtmeisterdienstes“ der Thematik besonders sowie dem Allgemeinen Justizvollzugsdienst widmen. Zu dem Projekt könne sie noch nichts über die Veränderung in den Laufbahngruppen sagen. Zunächst stehe ein verändertes Berufsbild im Vordergrund. Die Thematik werde Gegenstand der Arbeitsgruppe sein. Im allgemeinen Justizvollzugsdienst solle es um die Laufbahngruppen gehen, indem der gehobene Dienst eingeführt werde. Zu den Instrumenten, ein besserer Arbeitgeber zu sein, verweise sie auf ihre Ausführungen zur Entwicklungsperspektive, zu Rahmenbedingungen des Arbeitens und eine gute Führungskultur, Flexibilität etc. Wer für den Rechtsstaat arbeite, habe immer ein sinnvolles Aufgabenfeld in allen Laufbahngruppen, in dem man sich entwickeln könne, aber sehr viel Verantwortung übernehme. Berufspaten seien Mitarbeitende aus dem Geschäftsbereich, die an Schulen und Universitäten gingen und von ihren Erfahrungen berichteten. Im Landgericht gebe es bereits einige Ausbildungsgeschäftsstellen. Es gehe nicht darum, nur auszubilden, sondern sie zögen das an sich, damit nicht jede Geschäftsstelle ein wenig ausbilde, sondern fokussiert auf besondere Fähigkeiten die Auszubildenden an die Hand genommen würden. Im Landgericht werde dies sehr erfolgreich praktiziert. Das Lebensarbeitszeitthema sei in der vergangenen Legislaturperiode nach ihren Informationen umfassend diskutiert worden. Es gebe keine Pläne, sich derzeit dieser Thematik anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Auswirkungen des Grundsatzurteils des  
Bundesverfassungsgerichtes zur  
resozialisierungsbezogenen Gefangenenvergütung**  
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und  
der Fraktion Die Linke)

[0107](#)  
Recht

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) verweist auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Lohnregelungen für Gefangene. Danach sei es verfassungswidrig, Gefangenen weniger als zwei Euro pro Stunde zu zahlen. Die Grünenfraktion fühle sich dem Resozialisierungsgedanken verpflichtet. Resozialisierung könne aber nur gelingen, wenn den Menschen ein zumindest der Arbeit angemessener Lohn gezahlt werde. Ein Lohn unter zwei Euro pro Stunde mache die Leute eher zu einem Objekt staatlichen Handelns. Habe die Senatsverwaltung das Urteil auf Auswirkungen geprüft? Gefangene sollten im Rahmen der Resozialisierung auf ein Leben nach der Haft vorbereitet werden. Dazu gehöre auch, vor der Haft entstandene Schulden, beispielsweise Unterhaltsschulden, abzutragen, gegebenenfalls Wiedergutmachung zu leisten oder eigene Schulden zu tilgen. Sie bitte um Informationen zur Entwicklung eines Resozialisierungsplans im Zusammenhang mit der Gefangenenvergütung.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) erklärt, es gebe in Berlin eine zwar formell verfassungsgemäße, aber materiellrechtlich nicht verfassungsgemäße Lage auf Gesetzesebene. Insofern müsse der Gesetzgeber eine Änderung herbeiführen. Werde in der Senatsverwaltung aktuell an einem Referentenentwurf gearbeitet, um hier die notwendige Änderung im Strafvollzugsgesetz vorzunehmen? Gebe es Handlungsbedarf bezüglich der Frage, wie dies im Zusammenhang mit dem Zweck der Vergütung zu beurteilen sei? Gebe es Gespräche mit der Gefangenengewerkschaft? Seine Fraktion würde schnell über eine konkrete Gesetzesvorlage sprechen wollen, um die verfassungswidrige Lage im Strafvollzugsgesetz zu beheben.

**Staatssekretärin Esther Uleer** (SenJustV) führt zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 aus, indem das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass die aktuellen Regelungen der Gefangenenvergütung in Bayern und NRW verfassungswidrig seien, weil sie gegen das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete Resozialisierungsgebot verstießen. Das Bundesverfassungsgericht beanstande, dass dem zugrunde liegenden Resozialisierungskonzept von NRW und Bayern nicht entnommen werden könne, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit auch im Rahmen sonstiger Behandlungsmaßnahmen zukommen solle, welche Ziele mit der Behandlungsmaßnahme Arbeit erreicht werden sollten und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung der Arbeit dienen solle. Das Bundesverfassungsgericht sehe dies aber als notwendigen Bestandteil nach dem Resozialisierungsgebot und führe grundsätzlich aus, dass Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG den Gesetzgeber zur Erstellung eines am Stand der Wissenschaft ausgerichteten Resozialisierungskonzepts verpflichte, auf dem die konkreten Regelung aufgebaut werden müssten. Außerdem führe das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Anforderungen einer angemessenen Vergütung nur aus dem Resozialisierungskonzept im Ganzen heraus entwickelt werden könnten und dass Arbeit nur ein wirksames Resozialisierungsmittel sein könne, wenn sie eine angemessene Anerkennung finde. Der Wert regelmäßiger Arbeit müsse für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben den Gefangenen in Gestalt eines greif-

baren Vorteils vor Augen geführt werden. Dementsprechend müsse der Gegenwertcharakter für geleistete Arbeit für Gefangene unmittelbar erkennbar sein. Zudem führe das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Gesetzgeber einen weiten Einschätzung- und Regelungsspielraum habe. Es sei keine Festlegung auf ein bestimmtes Regelungskonzept gefordert, vielmehr seien komplexe Abwägungsentscheidungen notwendig, da vielfältige Zielkonflikte zu lösen seien und vielfältige Möglichkeiten der Ausgestaltung der Vergütung von Gefangenenarbeit bestünden.

Dies beschäftige auch die aktuelle Rechtslage in Berlin, auch wenn das Urteil rein formal nur die beklagten Länder Bayern und NRW betreffe. Alle Bundesländer seien aufgefordert, ihre Regelung zur Gefangenenvergütung im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen. Wie in NRW und Bayern würden in den bestehenden gesetzlichen Regelung Berlins keine Ausführungen dazu gemacht, ob es sich bei Arbeit um eine Behandlungsmaßnahme handele bzw. in welchem Kontext diese zu anderen Maßnahmen stehe. Gleiches gelte für den Sinn und das Ziel von Arbeit und Vergütung. Die derzeitige Eckvergütung bemesse sich bundeseinheitlich an neun Prozent der Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches. Diese Bezugsgröße sei eine Rechengröße in der deutschen Sozialversicherung und werde zum 1. Januar jedes Jahres durch Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt. Auf Basis dieser Eckvergütung werde der Grundlohn je nach Anforderung an die jeweilige Tätigkeit sowie den Kenntnissen und Fähigkeiten der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen prozentual gestaffelt. Knapp 40 Prozent aller im Berliner Justizvollzug vorgehaltenen Beschäftigungsmöglichkeiten beträfen die Vergütungsstufe 3. Damit würden Arbeiten vergütet, die eine Anlernzeit erforderlichen und durchschnittliche Anforderungen an die körperliche, geistige Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit stellten. Der Grundlohn in der Vergütungsstufe 3 betrage derzeit ca. 352 Euro pro Monat. Dies entspreche bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 einem Stundenlohn in Höhe von etwa 2,27 Euro.

Berlin sehe aber neben der monetären Anerkennung von Arbeit eine zusätzliche Anerkennung in Form von Freistellung von der Arbeit vor. Hätten Gefangene drei Monate lang zusammenhängend gearbeitet, erhielten sie auf Antrag eine bezahlte Freistellung von zwei Beschäftigungstagen; maximal acht Tage pro Kalenderjahr seien erreichbar. Nähmen Gefangene diese Freistellung nicht innerhalb eines Jahres in Anspruch, erfolge die Anrechnung auf den Entlassungspunkt.

Der Strafvollzugausschuss der Länder habe unmittelbar nach Verkündung des Urteils in einer Sondersitzung am 29. Juni 2023 die Einrichtung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung der beklagten Länder NRW und Bayern beschlossen, die damit beauftragt worden sei, konzeptionelle Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszutauschen. Nach insgesamt vier Sitzungen habe die Arbeitsgruppe für die Sondersitzung des Strafvollzugausschusses der Länder am 19. Dezember 2023 einen abschließenden Bericht zur Empfehlung von Eckpunkten vorgelegt.

Als Vorschläge der Arbeitsgruppe aufgegriffen worden seien zum einen die substanzielle Erhöhung der Eckvergütung von derzeit neun Prozent auf einen Richtwert von 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV sowie die Empfehlung der Länderarbeitsgruppe, die Erhöhung der Freistellungstage auf bis zu zwölf Tage pro Kalenderjahr als sogenannte nichtmonetäre Vergütungskomponente einzuführen. Die Auswirkungen für Berlin bei der Erhöhung des

von der Länderarbeitsgruppe vorgeschlagenen Richtwerts von 15 Prozent der Bemessungsgrundlage erscheine geeignet, den durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Zielen gerecht werden zu können. Dies entspreche einer tatsächlichen Lohnsteigerung von ca. 50 Prozent. Bezogen auf die Vergütungsstufe drei erhalte ein gefangener Akt zukünftig 528 Euro pro Monat. Insbesondere scheine die Erhöhung des Eckpunktwerts geeignet, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils angemessen vor Augen zu führen und erscheine auch inhaltlich plausibel. Es habe diesbezüglich Vergleiche mit dem gesetzlichen Mindestlohn eines nichttarifgebunden Auszubildenden nach § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz gegeben. Die Unterhaltssituation von Gefangenen entspreche häufig der von Auszubildenden; beide Gruppen müssten regelmäßig nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Viele Gefangene verfügten über keine für den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt adäquate Weiterqualifizierung. Eine Vielzahl der beschäftigten Gefangenen werde auf eine Berufstätigkeit nach der Inhaftierung vorbereitet und entsprechend ihrer Vorkenntnisse weiterqualifiziert.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder habe den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und halte ihn für eine gute Grundlage, um im jeweiligen Bundesland eine gesetzliche Neuregelung der Gefangenenvergütung zu erarbeiten. Darüber hinaus habe Berlin ein Expertenkreis unter der Leitung der zuständigen Fachabteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz einberufen. Das mit den Führungskräften der Justizvollzugsanstalten besetzte Gremium habe ergänzend zu den länderübergreifenden Eckpunkten weitere Anpassungen der Berliner Justizvollzugsgesetze diskutiert und erarbeitete aktuell einen Ergebnisbericht, der der gesamten Hausleitung aber noch nicht vorliege.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht müsse klar sein, dass auch der Senat Änderung der gesetzlichen Regelung zur Gefangenenvergütung in Berlin anstreben müsse. Wie diese Regelung aussähen, stehe im Entwurf noch nicht fest. Die Eckpunkte aus der länderübergreifenden Arbeitsgruppe seien ein wichtiger Orientierungspunkt. Die Senatorin plane, die Änderungen in Änderung des Gesetzentwurfs zur Reform der Justizvollzugsgesetze einarbeiten zu lassen; es gebe gerade einen Reformprozess. Die entsprechende Senatsvorlage sei für den Zeitpunkt nach der Sommerpause geplant.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) schlägt vor, den Tagesordnungspunkt spätestens bis zur Vorlage zur Beschlussfassung zu vertagen, weil der Prozess offensichtlich laufe.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.